

# **SATZUNG**

## **des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC**

März 2017

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Club führt den Namen „MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC“.
2. Der Club wurde am 13.12.1953 in Neviges-Tönisheide gegründet, hat seinen Sitz in 42553 Velbert und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Registernummer VR 15620 eingetragen.
3. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC Mitgliedern.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 52 ff.
2. Der Club bezweckt die Wahrnehmung und Förderung des Motorsports und der Jugendarbeit sowie die Durchführung von Motorsport- und Kartslalom-Veranstaltungen.

Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC e. V. sowie des ADAC Regionalclubs Nordrhein und wahrt die Richtlinien des ADAC Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC Organisation.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche und touristische Veranstaltungen.

Bei der Ausübung des Sports und bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern.

Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern.

Er betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln des ADAC und der nationalen und internationalen Motorsportorganisationen, denen der ADAC angeschlossen ist, und wahrt die Belange dieser Organisationen.

3. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Nordrhein und / oder des ADAC e. V. zur Förderung dieser Ziele beteiligen.
4. Der Club ist Träger der Jugendarbeit mit der Aufgabe, im Rahmen seiner Satzungszwecke junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu fördern.  
Der Club betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen. Seine Jugendarbeit ist insbesondere ausgerichtet:

- auf die Pflege und Förderung des Motorsports von Jugendlichen,
- auf die Ausbildung von jungen Menschen zu leistungsstarken und fairen Motorsportlern,
- auf die Vermittlung der dazu notwendigen technischen Kenntnisse,
- auf die Erziehung zu verkehrsgerechten Verkehrsteilnehmern und Partnern im Verkehr.

Dem Club ist eine selbständige Jugendgruppe angeschlossen.  
Das Nähere regelt die Jugendordnung.

### **§ 2a Selbstlosigkeit**

1. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Clubs dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Auslagen, die von Amtsträgern oder von Mitgliedern im Interesse des Clubs gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied des Clubs werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Personen sein, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie sollten zugleich Mitglied des ADAC sein.
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können Mitglied der Jugendgruppe des Ortsclubs werden. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und der Jugendordnung des Ortsclubs. Volljährige Mitglieder der Jugendgruppe sind zusätzlich ordentliches Mitglied und haben alle damit verbundenen Rechte und Pflichten.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

### **§ 3 a Jugendgruppe und Jugendversammlung**

1. Die Jugendgruppe regelt selbständig im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der Trainingsordnung ihre Angelegenheiten, hat eine gemeinnützige Zielsetzung und entscheidet in diesem Rahmen auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Über die Jugendordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Ortsclubs. Sie ist intern die Jugendgruppe bindende Ordnung, jedoch nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe und umfasst die Mitglieder der Jugendgruppe des Ortsclubs (§ 3 Abs.2) sowie die Jugendleiter.

3. Die Jugendversammlung muss jährlich, mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs stattfinden und wird durch den Jugendleiter einberufen. Alle Jugendmitglieder sind schriftlich, per Fax oder E-Mail mindestens 2 Wochen vor der Jugendversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Jugendversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Jahresberichte des Jugendleiters,
  - Aufstellung des jährlichen Haushalts der Jugendgruppe,
  - Wahl von zwei Jugendsprechern für die Dauer eines Jahres
  - Vorschlag an die Mitgliederversammlung des MSC Neviges-Tönisheide e.V. im ADAC betreffend Regelungen für die Jugendordnung und betreffend Kandidaten für die Wahl des Jugendleiters oder des stellvertretenden Jugendleiters.

#### **§ 4 Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe, Zahlungsweise und Zahlungsfrist die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festlegt.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
  - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
  - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC e. V. oder des zuständigen ADAC Regionalclubs notwendig erscheint.
3. Die Streichung nach Abs.2 c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des Regionalclubs ausgesprochen werden.
4. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordrhein stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der Vorstand des ADAC Regionalclubs Nordrhein ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes und der Sportabteilungen
  - b) Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Vorschau auf das Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Verschiedenes
4. Im Rahmen der Mitgliederversammlung gemäß Abs.1 wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordrhein. Diese müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Nordrhein sein.

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Clubmitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Mitglieder der Jugendgruppen sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht, soweit sie nicht zusätzlich ordentliches Mitglied sind (§ 3 Abs.2).
2. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen und Neufassungen
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Clubs.

3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, per Fax oder per E-Mail beim Vorsitzenden eingereicht sein.  
Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.  
Die Niederschrift muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.  
Dem Vorstand des Regionalclubs Nordrhein ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
7. Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des Vorstandes des Regionalclubs Nordrhein steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC  
oder des Vorstandes des Regionalclubs Nordrhein
- b) auf Antrag des Vorstandes des Ortsclubs
- c) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  1. der/ die Vorsitzende
  2. der/ die stellvertretende Vorsitzende
  3. der/ die Sportleiter/ in
  4. der/ die Schatzmeister/ in
  5. der/ die Schriftführer/ in
  6. der/ die Jugendleiter/ in
  7. der/ die stellvertretende Jugendleiter/ in
2. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 7. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
3. Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal monatlich sowie nach Bedarf stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Fax oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Sportleiter und der Jugendleiter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei einer davon der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Den Vorstandsmitgliedern werden die bei ihrer Tätigkeit für den Club entstandenen notwendigen Auslagen auf begründeten Antrag erstattet. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge das Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
8. Der Schriftverkehr mit dem ADAC Präsidium und der ADAC Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden wechselweise jährlich durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Der Club übernimmt auf Verlangen des Vorstandes des ADAC Regionalclubs Nordrhein in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Regionalclub Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

#### **§ 14 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, ADAC Mitgliedschaft, E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied des ADAC muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

#### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

#### **§ 16 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdecken der Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München die es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zu verwenden hat.

#### **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist 42553 Velbert-Neuiges.

Velbert, 17. März 2017

---

Janine Lerbs, 1.Vorsitzende

---

Steffen Halber, 2.Vorsitzender